

29. Ergänzungsvereinbarung

zum

Vertrag über die Preisbildung für Stoffe und Zubereitungen aus Stoffen

vom 01.10.2009

Zwischen

dem GKV-Spitzenverband, Berlin

und

dem Deutschen Apothekerverband e. V., Berlin

werden

in Anlage 3 Teil 2 der Hilfstaxe zur redaktionellen Vereinfachung vereinbart, ohne dass damit inhaltliche Änderungen verbunden wären,

- alle Wirkstoffe, die derzeit unter die Auffangregelung in Anlage 3 Teil 2 Ziffer 2 Abs. 1 Satz 1 fallen, jeweils mit einem Abschlag i.H.v. 50 % in Anhang 1 aufzunehmen,
- die Auffangregelung in Anlage 3 Teil 2 Ziffer 2 Abs. 1 Satz 1 zu streichen und
- alle auf die Auffangregelung in Anlage 3 Teil 2 Ziffer 2 Abs. 1 Satz 1 bezugnehmenden Regelungen entsprechend anzupassen.

Dazu werden die Wirkstoffe:

- Bleomycin
- Busulfan
- Cyclophosphamid
- Cytarabin
- Dacarbazin
- Fludarabin
- Idarubicin
- Ifosfamid
- Melphalan
- Mitoxantron

- Vincristin

mit einem Abschlag i.H.v. 50 % in Anhang 1 aufgenommen.

Des Weiteren werden die Ziffern 2, 4.1 und 9 Abs. 2 wie folgt gefasst:

Ziffer 2

Der Abrechnungspreis für den Wirkstoff ist bei nicht patentgeschützten Wirkstoffen der zweitgünstigste Apothekeneinkaufspreis je Milligramm, Milliliter oder internationalen Einheiten der pharmazeutischen Unternehmer für Fertigarzneimittel mit diesem Wirkstoff. Für Wirkstoffe nach Ziffer 2 Satz 2 der Zusatzvereinbarung des Vergleichs vom 16.10.2018 gelten die in dieser Zusatzvereinbarung genannten Regelungen.

Maßgeblich ist der Apothekeneinkaufspreis, der sich ausgehend vom Abgabepreis des pharmazeutischen Unternehmers¹ nach der Arzneimittelpreisverordnung ergibt. Bei der Ermittlung des zweitgünstigsten Preises werden Importarzneimittel und in den Preis- und Produktinformationen nach § 131 SGB V als „AV“ gekennzeichnete Arzneimittel nicht berücksichtigt.

Für die in Anhang 1 aufgeführten Wirkstoffe gilt zudem der dort genannte Abschlag.

Ziffer 4.1

Für Wirkstoffe, die ab dem 1. März 2020 aufgrund einer erstmaligen Markteinführung die Voraussetzungen von Ziffer 2 erfüllen, gilt ein Abschlag nach Anhang 2 bis zum Abschluss einer Vereinbarung zunächst auch für das neue Arzneimittel.

Ziffer 9 Abs. 2

Die in Anhang 1 oder Anhang 2 vereinbarten prozentualen Abschläge können jeweils für einen einzelnen Wirkstoff bzw. ein in Anhang 2 namentlich genanntes Fertigarzneimittel oder eine Abschlagsgruppe mit einer Frist von 6 Wochen zum Ende eines Quartals ordentlich gekündigt werden.

¹ Grundlage sind die vom pharmazeutischen Unternehmer nach § 131 Absatz 4 und 5 SGB V sowie nach Maßgabe des „Rahmenvertrages nach § 131 SGB V über das bundeseinheitliche Arzneimittelkennzeichen sowie Preis- und Produktinformationen pharmazeutischer Unternehmer“ in der jeweils aktuellen Fassung zu den Veröffentlichungsterminen 1. und 15. eines Monats übermittelten und in den Verzeichnisdiensten veröffentlichten Preis- und Produktinformationen, im Folgenden: „Preis- und Produktinformationen nach § 131 SGB V“

Die Vereinbarung tritt mit Wirkung zum 1. Dezember 2023 in Kraft.

Berlin, den

GKV-Spitzenverband

Berlin, den

Deutscher Apothekerverband e. V.
